

In seinem Schreiben an Graf Gustav Adolf vom 5. Mai 1669<sup>28</sup>, in dem er unter direktem Bezug auf dessen konfessionelle Bedrückungen<sup>29</sup> in Bübingen seine baldige Visitation ankündigte, nannte D'Aubusson als Rechtsgrundlage, Kaiser und Reich hätten dem König im Frieden von Münster *alle Rechte der Oberherrlichkeit in dieser Diözese und ohn einigen Reservat übergeben*. Dann fügte er die Drohung an, der König werde den *armen Leuten*, gemeint waren die Bübinger Katholiken, seine Hilfe gewiß nicht versagen.

Der Bischof berief sich auf jenen bekannten Paragraphen 70 des Friedens von Münster, der die Souveränität über die Drei Bistümer Frankreich übertragen hatte<sup>30</sup>. Dabei war der Begriff *districtus* von französischer Seite bewußt unklar gelassen worden. Er konnte sowohl auf den geistlichen wie weltlichen Bereich der drei lothringischen Bistümer bezogen werden. D'Aubusson legte ihn also extrem aus, indem er alle Territorien seines geistlichen Bereichs zu Frankreich zählte, ob nun von Metz lehnsabhängig oder nicht. Im Grundsatz ist es bei dieser Auffassung geblieben.

Die Berufung des Trierer Erzbischofs auf seine Metropolitanrechte hatte einen aktuellen Hintergrund. Sie waren im Westfälischen Frieden im Zusammenhang mit der Abtretung der Drei Bistümer in dem gen. Artikel 70 zwar ausdrücklich anerkannt worden, doch hat Frankreich ihre Ausübung in der Folgezeit zunächst verhindert und in Verhandlungen versucht, die Kurie zu einer Aufhebung der trierischen Rechte zu bewegen. Das ist im Zusammenhang mit den bekannten, bereits angesprochenen nationalkirchlichen Tendenzen Ludwigs zu sehen, die keine Art ausländischen Einflusses duldeten<sup>31</sup>. Auf der anderen Seite waren die Trierer Metropolitanrechte für Frankreich verschiedentlich Verhandlungsmasse gewesen; so im Vorfeld der Kaiserwahl von 1658, als um die Stimme Kurtriers gegen Habsburg und für Ludwig XIV. geworben wurde; ferner bei den späteren Bemühungen um den Beitritt Kurtriers zum Rheinbund von 1658, dem Trier erst nach langem Zögern am 3. Januar 1662

<sup>28</sup> LA Sbr., NSbr. II 2268, S. 259 f.; hier auch das Antwortkonzept. Eine zeitgenössische deutsche Übersetzung des bischöflichen Schreibens (aus der hier zitiert wird) Waal 2307/15. Vgl. auch Ruppertsberg II S. 130 f., wo die Visitationsreise allerdings nur knapp erwähnt wird; vgl. ferner R. Herly, *Les rois de France et le catholicisme en Sarre*, in: Bull. de la Soc. des amis de la Sarre 1, 1923/24, S. 17 ff.

<sup>29</sup> Sie seien durch Zeugenaussagen belegt, die ihm der Trierer Erzbischof übersandt habe. Damit kann nur das Verhör gemeint sein, das Gustav Adolf am 23.4.1669 mit Bübinger Katholiken angestellt hatte (vgl. Bübingen S. 149).

<sup>30</sup> Vgl. Karlies Abmeier, *Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede*, Münster 1986, S. 85 ff.; Hermann Kaufmann, *Die Reunionskammer zu Metz*, Metz 1899, S. 53 ff. Schildert eingehend die Vorgeschichte und das Zustandekommen des Art. 70 des Westfälischen Friedens (Wortlaut S. 59), auch die späteren Auseinandersetzungen zwischen Reich und Frankreich. – Auf umfassenderer Quellenbasis baut auf Marie-Odile Piquet-Marchal, *La Chambre de réunion de Metz*, Paris 1969 (Travaux et recherches de la faculté de droit et des sciences économiques de Paris. Sér. Sciences historiques 17). – Vgl. auch Geschichtl. Landeskd. des Saarlandes, Bd. I, hg. v. K. Hoppstädter u. H.W. Herrmann, Saarbrücken 1960, S. 253 ff., ferner Bd. II, S. 444 f.; lat. Text abgedruckt in Anm. 24, S. 445.

<sup>31</sup> Duchhardt S. 40.